

Ausfahrtenordnung

1. Häs, Wappen und Laufnummer

- Zu einem vollständigen Häs gehören ein aufgenähtes Wappen und eine aufgenähte Laufnummer.
- Während der gesamten Veranstaltung ist das komplette Häs zu tragen.
- Das Wappen und die Laufnummer bleiben im Besitz des Vereins.
- Bei Ausschluss oder Kündigung der Mitgliedschaft müssen das Wappen und die Laufnummer an den Verein zurückgegeben werden.
- Der aktuell gültige Laufbändel muss bei der Laufnummer befestigt werden.
- Ein Häs das länger als 4 Jahre passiv geführt wird, behält sich der Verein vor, die nicht genutzte Laufnummer einzuziehen und frisch zu vergeben.
- Der Laufbändel muss an der Laufbändelausgabe persönlich abgeholt werden, des Weiteren bekommt er die Ausfahrtenordnung ausgehändigt.

2. Ausfahrten und Umzugsordnung

- Anspruch auf einen Platz im Bus haben alle aktiven Mitglieder mit einem vollständigen Häs und gültigem Laufbändel, bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bei Tagesausfahrten und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei Umzugsbeginn nach 18 Uhr - Ausnahme der U18 Regelung: Rückfahrt bis 22 Uhr.
- Bei Tagesausfahrten dürfen Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten am Umzug teilnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Elternteil aktives Mitglied ist.
- Die Erziehungsberechtigten dürfen schriftlich ein aktives volljähriges Mitglied als Aufsichtsperson beauftragen. Diese schriftliche Berechtigung muss von der beauftragten Person mitgeführt werden.
- Falls noch Plätze im Bus frei sind, können diese an Gäste, gegen einen Pauschalpreis von EUR 7,00 vergeben werden.
- Wer mit dem Häs auf einer Veranstaltung ist, an der der Verein teilnimmt, ist verpflichtet am Umzug etc. mitzuwirken.
- Es ist nicht gestattet an einer anderen Parallelveranstaltung, in einem Daugendorfer Narrenhäs, teilzunehmen.
- Das Hausrecht im Bus behält sich die Vorstandschaft vor.
- Um das Ansehen der Gruppe zu halten und zu schützen, behält sich die Vorstandschaft das Recht vor, Mitglieder, die vor, während und nach der Veranstaltung unangenehm auffallen, sofort von der jeweiligen Veranstaltung auszuschließen. Ein Ausschluss für die restliche Saison oder aus dem Verein kann, je nach Schwere des Vorfalles, erfolgen. Das gilt insbesondere für Vereinsmitglieder, die gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen.

3. Ausschluss und Sperrungen

- Ein gesperrtes Mitglied hat kein Bestandteil des Häses mit den Vereinsfarben (hellblau, weinrot, grün, senfgelb, braun), auf einer Fasnetsveranstaltung zu tragen.

4. Arbeitseinsätze

- Arbeitsdienste müssen eingehalten werden und sind Pflicht für alle Mitglieder (Aktiv und Passiv).
- Den weisungsbefugten Personen ist Folge zu leisten.
- Tritt ein Mitglied zu seinem Arbeitseinsatz bei einer vereinseigenen Veranstaltung unentschuldigt nicht an, behält sich die Vorstandschaft Sanktionen vor, die bis zu einem Ausschluss aus dem Verein, führen können.
- Kann ein Mitglied seinen Arbeitseinsatz bei einer vereinseigenen Veranstaltung nicht wahrnehmen, muss er selbständig um adäquaten Ersatz sorgen.
- Tritt ein Mitglied zu seinem Arbeitseinsatz bei einer vereinseigenen Veranstaltung in einem nicht arbeitsfähigen Zustand (alkoholisiert usw,) an, behält sich die Vorstandschaft Sanktionen vor, die bis zu einem Ausschluss aus dem Verein, führen können.
- Den Anweisungen und Regelungen während einer vereinseigenen Veranstaltung sind strikt einzuhalten.
- Das Veruntreuen, Beschädigen und Entwenden von Vereinseigentum ist strikt untersagt und die Vorstandschaft behält sich Sanktionen vor, die bis zu einem Ausschluss aus dem Verein, führen können.

5. Verfügungen

- Bei Uneinigkeiten auf und bei Veranstaltungen entscheidet der „Ausschusshöchste“.